

**VEREINT
BEWEGEN**



**Jugendordnung
der**

**Turn- und Sportgesellschaft
Reutlingen 1843 e.V.**

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend in der TSG Reutlingen 1843 e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstands bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Gesamtjugendausschuss,
- b) der Jugendvorstand.

§ 4 Gesamtjugendausschuss

- (1) Der Gesamtjugendausschuss ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Eine Versammlung des Gesamtjugendausschusses findet mindestens alle zwei Jahre unmittelbar vor der ordentlichen Delegiertenversammlung statt. Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
- (2) **Zusammensetzung**

Dem Gesamtjugendausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Jugendvorstandes und
- b) alle Delegierte, die bei ihrer Wahl das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Abteilung darf nicht mehr als 25 % der Mitglieder des Gesamtjugendausschusses stellen.

(3) Aufgaben

- a) Bericht des Jugendvorstandes
- b) Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
- d) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- e) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- g) Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes
- h) Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- i) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- j) Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- k) Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- l) Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.

(4) Anträge

Anträge an den Gesamtjugendausschuss können von allen Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen gestellt werden.

(5) Außerordentliche Versammlung des Gesamtjugendausschusses

Der Jugendvorstand kann eine außerordentliche Versammlung des Gesamtjugendausschusses einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn

- a) 10 Prozent der Mitglieder des Gesamtjugendausschusses schriftlich die Einberufung eine Versammlung unter Angabe des Zwecks und des Grundes beim Vorstand beantragen.
- b) Die beantragte außerordentliche Versammlung muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand von diesem einberufen werden.
- c) Auf einer außerordentlichen Versammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten und zur Abstimmung gebracht werden, die zu der Einberufung geführt haben und die auf der Tagesordnung stehen.

§ 5 Jugendvorstand

- (1) Dem Jugendvorstand gehören an:
- a) der oder die Vereinsjugendleiter/in;
 - b) der oder die stellvertretende/r Vereinsjugendleiter/in

Die Mitglieder des Jugendvorstandes müssen bei Ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.

- (2) Aufgaben
- a) Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
 - b) Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei Sportkreisjugend (SKJ), Württembergische Sportjugend (WSJ), Stadt- und Kreisjugendring (SJR bzw. KJR)
 - c) Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit;
 - d) Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/ innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen
 - e) Führung der Jugendkasse und Kassenbericht
 - f) Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - g) Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen
 - h) Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeitern/ Jugendmitarbeiterinnen
 - i) Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.

- (3) Arbeitsweise

Der oder die Jugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der Jugendvorstand sendet einen Vertreter, der die Vereinsjugend mit einem Sitz und einer Stimme im Vereinsvorstand vertritt.

§ 7 Jugendkasse

- (1) Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand geführt.

- (2) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- (3) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- (4) Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.

§ 8 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 10 Inkrafttreten der Jugendordnung

Diese Jugendordnung tritt ab dem 01.01.2021 auf den Beschluss der Delegiertenversammlung vom 20.09.2020 in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen.